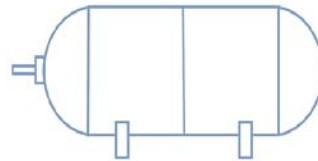




# Neuordnung des Rechts der überwachungsbedürftigen Anlagen



# Agenda

- I. Begriffsbestimmung „überwachungsbedürftige Anlage“**
- II. Bisherige Regelungen**
- III. Das neue Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen**
- IV. Anpassung der BetrSichV**



# I.

# Begriffsbestimmung „überwachungsbedürftige Anlage“



## Überwachungsbedürftige Anlagen sind ...

- Dampfkesselanlagen, Druckbehälteranlagen, Füllanlagen, Leitungen unter innerem Überdruck für gefährliche Medien
- Aufzugsanlagen
- Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen
- Lageranlagen mit einem Gesamtrauminhalt von mehr als 10.000 l für entzündliche, leichtentzündliche oder hochentzündliche Flüssigkeiten
- Füllstellen mit einer Umschlagkapazität von mehr als 1.000 l/h, für entzündliche, leichtentzündliche oder hochentzündliche Flüssigkeiten
- Tankstellen und Flugfeldbetankungsanlagen
- Entleerstellen mit einer Umschlagkapazität von mehr als 1.000 l/h, für entzündliche, leichtentzündliche oder hochentzündliche Flüssigkeiten.



# II.

# Bisherige Regelungen



### Produktsicherheitsgesetz

- **Inhalt:** Regelungen zur Errichtung und zum Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen (ÜAnl), wenn die Anlagen gewerblichen oder wirtschaftlichen Zwecken dienen oder wenn durch die Anlagen Beschäftigte gefährdet werden können
- **Ziel:** Schutz von Beschäftigte und andere Personen im Gefahrenbereich
- Anlagenkatalog, Ermächtigungen für Rechtsverordnungen



### **Betriebsicherheitsverordnung**

- Regelt die Verwendung von Arbeitsmitteln.
- Soll die Sicherheit und den Schutz der Gesundheit von Beschäftigten bei der Verwendung von Arbeitsmitteln gewährleisten.
- Normadressat: Arbeitgeber (in Bezug auf ÜAnl dem „Betreiber“ gleichgestellt)



# III.

## Das neue Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen





# Neuordnung der Rechts ÜAnI

Am 30.07.2021 wurde das **Gesetz zur Anpassung des Produktsicherheitsgesetzes und zur Neuordnung des Rechts der überwachungsbedürftigen Anlagen** im Bundesgesetzblatt verkündet.

- Neufassung und Anpassung des **Produktsicherheitsgesetz (ProdSG)** an unmittelbar geltende EU- Marktüberwachungsverordnung 2019/1020
- Überführung der Regelungen zu ÜAnI aus dem 9. Abschnitt des bisherigen ProdSG in ein **eigenständiges Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen (ÜAnIG)**
- Anpassung der BetrSichV

→ **Änderungen des ProdSG und der BetrSichV sowie das neue ÜAnIG gelten ab dem 16.07.2021**



# Neuordnung der Rechts ÜAnI

- Gesetzliche Rahmen für die BetrSichV ist nun nicht mehr der 9. Abschnitt des ProdSG.
- Länder-Regelungen für die Zulassung von zugelassenen Überwachungsstellen (ZÜS) und Aufsicht über die ZÜS sowie zum Anlagenkataster wurden in das ÜAnIG überführt.
- Die bisherigen Ermächtigungen für Länderverordnungen entfallen.



# Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen (ÜAnlG)

## Inhaltsübersicht

**Abschnitt 1** - Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

**Abschnitt 2** - Pflichten der Betreiber

**Abschnitt 3** - Aufgaben und Pflichten der zugelassenen Überwachungsstellen

**Abschnitt 4** - Zulassung von Prüfstellen als zugelassene Überwachungsstellen, Aufsicht

**Unterabschnitt 1** - Anforderungen an Prüfstellen für die Zulassung als zugelassene Überwachungsstelle

**Unterabschnitt 2** - Einrichtung, Aufgaben u. Befugnisse der Zulassungsbehörde

**Abschnitt 5** - Aufsichtsbehörden

**Abschnitt 6** - Ermächtigungen, Bußgeld- u. Strafvorschriften, Übergangsvorschriften



# (ÜAnIG) – Abschnitt 1

## § 1 Anwendungsbereich

- gilt für die **Errichtung, die Änderung und den Betrieb** ÜAnI
- dient dazu, beim Betrieb die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der **Beschäftigten und anderer Personen im Gefahrenbereich** zu gewährleisten
- gilt **nicht**:
  - für ÜAnI in Produkten, die ihrer Bauart nach ausschließlich zur Verwendung für militärische Zwecke bestimmt sind
  - soweit in anderen Rechtsvorschriften entsprechende oder weitergehende Vorschriften vorgesehen sind.



# (ÜAnIG) – Abschnitt 1

## § 2 Begriffsbestimmung

**Überwachungsbedürftige Anlagen** sind Anlagen,

a) die **gewerblichen oder wirtschaftlichen Zwecken** dienen oder durch die **Beschäftigte gefährdet werden können**

**und**

a) von denen **beim Betrieb erhebliche Risiken** für die Sicherheit und die Gesundheit insbesondere Beschäftigter ausgehen können **und** die deshalb in einer auf Grund des § 31 erlassenen Rechtsverordnung als **überwachungsbedürftige Anlagen** bestimmt sind



## § 2 Begriffsbestimmung

### Betreiber

= sind **natürliche** oder **juristische Personen**, die unter Berücksichtigung der rechtlichen, wirtschaftlichen und tatsächlichen Umstände **bestimmenden Einfluss auf die Errichtung, die Änderung oder den Betrieb** einer überwachungsbedürftigen Anlage ausüben.



### Pflichten der Betreiber

#### § 3 Grundlegende Anforderungen

- Gewährleistung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes Beschäftigter und anderer Personen bei der Errichtung, Änderung und dem Betrieb ÜAnl → **grundlegendes Schutzziel**
- Anlagen müssen den Rechtsvorschriften des Unionsmarktes bei der ersten Inbetriebnahme entsprechen (bspw. MRL; DGRL) – auch bei Eigenherstellung müssen grundlegende Anforderungen erfüllt werden
- Verknüpfung der zu erfüllenden Anforderungen aus anderen Rechtsvorschriften (z.B. BetrSichV, GefStoffV)



## Weitere Pflichten der Betreiber

### § 4 Gefährdungsbeurteilung

- Vorgabe zur Durchführung und Dokumentation einer Gefährdungsbeurteilung

### § 5 Schutzmaßnahmen

- Durchführung von Schutzmaßnahmen gemäß der Gefährdungsbeurteilung und unter Beachtung des TOP – Prinzips
- **Tragen von PSA** ist für jeden Beschäftigten auf **ein Minimum** zu beschränken
- Überprüfung der Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen vor der ersten Inbetriebnahme
- Instandhaltungsmaßnahmen zu dauerhaften Wahrung des sicheren Zustandes der Anlage





# (ÜAnIG) – Abschnitt 2

## § 6 Zusammenarbeit mit anderen Betreibern

- Betreiber müssen zusammenarbeiten, wenn die Anlagen zueinander in einem räumlichen oder betriebstechnischen Zusammenhang stehen → Abstimmung der Schutzmaßnahmen

## § 7 Prüfungen von ÜAnI

- Allgemeine Verpflichtung zur Durchführung von Prüfungen **vor Inbetriebnahme, nach prüfpflichtiger Änderung, nach außergewöhnlichen Ereignissen sowie wiederkehrend** (die konkreten Angaben enthält die BetrSichV)
- Betreiber der ÜAnI hat die bei einer **Prüfung festgestellten Mängel** innerhalb eines angemessenen Zeitraums, **spätestens innerhalb eines Jahres**, zu beseitigen

## § 8 Betriebsverbot

- ÜAnI darf bei gefährlichen Mängel nicht mehr betrieben werden

**Fazit: Das neue ÜAnIG beinhaltet für den Betreiber keine neuen Pflichten.**



## Aufgaben und Pflichten der ZÜS

### § 9 Grundlegenden Pflichten

### § 10 Feststellung von Mängeln, Nachprüfung

- Mängelkategorisierung sowie Pflichten der ZÜS bei bestimmten Mängeln

### § 11 Anlagenkataster

- Verpflichtung der Bundesländer zur Beteiligung am AnKa
- Verpflichtung der ZÜS nach Prüfung unverzüglich die Daten über den Prüfstatus zu übermitteln

### § 14 Mitteilungspflichten gegenüber der Zulassungsbehörde



### **Abschnitt 4: Zulassung von Prüfstellen als ZÜS, Aufsicht**

- Anforderungen an die zugelassenen Überwachungsstellen sowie an die Prüfer der ZÜS
- Errichtung, Aufgaben und Befugnisse der Zulassungsbehörden

### **Abschnitt 5: Aufsichtsbehörden**

- Regelungen der Zuständigkeit und Befugnisse der Aufsichtsbehörden



## (ÜAnIG) – Abschnitt 6

# Verordnungsermächtigungen, Bußgeld- und Strafvorschriften, Übergangsvorschriften

## § 31 Verordnungsermächtigungen

## §§ 32-33 Bußgeld- und Strafvorschriften

## § 34 Übergangsvorschriften

- Bis zu Bestimmung eines neuen Katalogs gilt der Anlagenkatalog nach § 2 Nr. 30 ProdSG gilt zunächst weiter.
- Bisherige Bestimmungen zum Anlagenkataster gelten zunächst weiter.
- Bestehende Zulassungen von ZÜS bleiben bestehen.



# IV.

## Anpassung der BetrSichV



## Anpassung der BetrSichV

- BetrSichV stützte sich bisher auf das ArbSchG und das bisherige ProdSG.
- Nun sind in der BetrSichV konkretisierende Regelungen zu den ÜAnl zu finden.
- BetrSichV und das ÜAnlG regeln für ÜAnl gleichermaßen:
  - Gefährdungsbeurteilung
  - Schutzmaßnahmen
  - Instandhaltung
  - Anzeige- und Erlaubnispflichten
  - Prüfungen
- Mit Anpassung der BetrSichV wurden lediglich die Bezüge geändert.
- Inhaltliche Anpassung wird später erfolgen.



# Quellen

- Dipl.-Ing. Hans-Peter Raths (Bundesministerium für Arbeit und Soziales) „Neuordnung des Rechts der Überwachungsbedürftigen Anlagen“, 37. Internationaler A+A Kongress für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin 2021
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) vom 3. Februar 2015 (BGBl. I Nr. 4, S. 49) in der derzeit gültigen Fassung
- Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen (ÜAnlG) Vom 27. Juli 2021 (BGBl. I Nr. 49, S. 3146) in Kraft getreten am 16. Juli 2021



**Vielen Dank  
für Ihre Aufmerksamkeit !**

